

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung oder

durch die Abstandsregelungen der LBauO festgesetzt. Untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 8 Abs.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind alle untergeordneten Nebenanlagen und

Eigenart nicht widersprechen. Sie sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Schutzstreifen ausgewiesen, der von einer Bebauung freizuhalten ist um die Offenhaltung des

Gewässerrands zu sichern. Der Schutzstreifen ist ab der bestehenden Böschungsoberkante

des Fließgewässers gemäß Planeintrag zu messen. Im Bereich der Bestandsgebäude

b. Zur Sicherung des Maststandortes der 20-kV-Starkstromleitung wird ein Radius von 6,00 m als

Bauliche Anlagen (auch Einfriedungen) müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 6,00

durchquert, die als oberirdische Energieversorgungsleitung genutzt wird. Die tatsächliche Lage

der Leitung ergibt sich ausschließlich aus der Örtlichkeit. Leitungsgefährdende Vor-richtungen

oberirdische Energieversorgungsleitung genutzt wird. Die tatsächliche Lage der Leitung ergibt

Im Gewerbegebiet befinden sich gemäß Planeintrag verschiedene unterirdische Kabelanlagen

(Streckenfernmeldekabel F3594", Bahnhoffernmeldekabel, etc.) der Deutschen Bahn AG,

Bauarbeiten in Leitungsnähe sind rechtzeitig (mindestens 7 Arbeitstage vorher) mit der DB

Grundsätzlich sind die Forderungen des Kabelmerkblatt DB Kommunikationstechnik und

Kommunikationstechnik GmbH abzustimmen und bedürfen der grundsätzlichen Zustimmung.

Frankfurt am Main. Die tatsächliche Lage der Leitung ergibt sich ausschließlich aus der

Örtlichkeit. Leitungsgefährdende Vorrichtungen müssen grundsätzlich unterbleiben.

Merkblatt "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" strikt einzuhalten.

Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

verändert werden.

A 8. Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von

a. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist getrennt vom

Das Schmutzwasser ist davon getrennt der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Schmutzwasser aufzufangen, zu sammeln und leitungsgebunden in die vorhandene

b. Es dürfen keine Oberflächenwasser und sonstigen Abwässer dem Bahngelände zugeleitet

im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu Ungunsten der DB AG

Kanalisation abzuschlagen oder in den Vorfluter (Alsenz, Gewässer III. Ordnung) abzuführen.

werden. Die Vorflutverhältnisse der Bahntrasse dürfen durch etwaige bauliche Veränderungen

m zur nächstgelegenen Gleismitte einhalten. Die Lage der Gleismitte ergibt sich aus der

Örtlichkeit. Eine Unterschreitung der Mindestabstandsflächen ist mit dem Fachbereich

Fahrbahn/konstruktiver Ingenieurbau der DB Netz AG abzuklären. Das Grundstück der

Gewerbegebiet gelegenen Grundstücke oder des Gewerbe-gebietes selbst dienen und die seiner

a. Entsprechend der zeichnerischen Festsetzung wird entlang der Alsenz ein 10,0 m breiter

reduziert sich die Schutzstreifenbreite auf das maximal mögliche Maß.

A 7. Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)

220-/380-kV-Freileitung (Pkt. Roxheim – Otterbach, Bl. 4532 [Maste 274 bis 275])

b. Im Gewerbegebiet befindet sich eine 20-kV-Starkstromleitung mit Leitungsmast (Pos. 329-03,

sich ausschließlich aus der Örtlichkeit. Leitungsgefährdende Vorrichtungen müssen

Leitungsabschnitt Mast Nr. 702266 – UP Alsenbrück-Langmeil Raiffei-senstraße), die als

a. Das Gewerbegebiet wird gemäß Planeintrag in der Planurkunde von einer

Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1-3 BauNVO zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem

5 LBauO dürfen die Baugrenze ausnahmsweise um max. 1,50 m überschreiten.

A 5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

A 6. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

Gleisanlage ist von jeglicher Vegetation freizuhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Freihaltebereich festgesetzt.

Textliche Festsetzunger

- Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe. Allgemein zulässige Nutzungen sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO: Gewerbebetriebe aller Art (u.a. Elektrotankstelle, Handwerksbetriebe), Lagerhäuser,

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Da das Grundstück mit der Flurstücks-Nummer 1671/2 im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungplanes eine planfestgestellte und gewidmete Bahnfläche ist, kann diese erst nach

- Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung durch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.
- für sportliche Zwecke. Zudem sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen durch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie durch Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig und werden somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden baulichen Anlagen innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen "A" und "B" dem Bestandsschutz unterliegen (siehe hierzu die § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB). Der Bestandsschutz wird aufgelöst bei einer Nutzungsänderung gegenüber der ursprünglichen Nutzung sowie bei qualitativ und quantitativ wesentlichen Anderungen der bestehenden Bauwerke. In den Bestandschutz fallen Unterhaltungsmaßnah-men, Instandsetzungsmaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen. Bei einer Ausweitung bzw. Umnutzung der bestehenden baulichen Anlagen sollen künftig die Zulassungsvoraussetzungen dieses Bebauungsplans beachtet werden.

- Planurkunde) festgesetzt: Vollaeschosse
- Die maximal zulässige Firsthöhe im Gewerbegebiet wird mit 256,00 m über Normalnull festgesetzt. Bei baulichen Anlagen die innerhalb des Schutzstreifen "A" liegen, beträgt die zulässige Firsthöhe 249,50 m über Normalnull. Bei baulichen Anlagen die innerhalb des darauf hingewiesen, dass Überschreitungen der zulässigen Firsthöhe im Bereich der

aufeinander abzustimmen ist.

- A 9. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- a. Im Plangebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern d.h. gemäß DIN 18915 Blatt 3 vor Beginn aller Erdarbeiten und Lagerung zu schützen. Eine Überdeckung und Vermischung des
- b. Zur Einbindung des Gewerbegebietes in den Naturraum sowie als Pufferzone zur nördlich anstehenden Renaturierungsstrecke der Alsenz (Gewässer III. Ordnung) und den damit zu verbindenden hochwertigen Biotopstrukturen ist ein 5,00 m breiter Gehölzstreifen gemäß Planeintrag anzulegen. Entsprechende Pflanzgebote aus einheimischen, standortgerechten Arten werden hierfür festgesetzt (siehe Pflanzliste). Die Fläche ist von einer Bebauung freizuhalten und dient vorrangig landschaftspflegerischen Belangen. Die Fläche darf nicht eingezäunt werden. Die Bepflanzung ist extensiv zu unterhalten.
- A 10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - gemäß Planeintrag ein Schutzstreifen "A" von jeweils 25,0 m Breite und ein anschließender
- "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Teil 7 nachweisen. Glasdächer sind
- werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 7.0 m (= 251.50 m üNN) erreichen. In den Gefahr durch Baumumbruch). Sollten Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine (als Unterhaltungspflichtiger) auf eigene Kosten durchzuführen. Der Versorger behält sich,
- e. Für alle genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben in den Schutzstreifen ,A' und ,B' bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind dem Versorger aussagefähige Unterlagen zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen, da sie der grundsätzlichen Zustimmung bedürfen.

Planeintrag ein Schutzstreifen von jeweils 10,0 m Breite und der zu-gehörige Maststandort festgesetzt. Der Maststandort muss jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auf für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.

A 11. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Entlang der nördlichen Grenze des Gewerbegebietes ist ein strukturreicher, zweireihiger Gehölzstreifen aus mind. 100 heimischen Sträuchern herzustellen, dauerhaft zu erhalten sowie bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Die zu verwendenden Arten und Pflanzqualitäten sind der Pflanzliste zum Bebauungsplan zu entnehmen.
- A 12. Flächen für die Erhaltung von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Randstreifen sollen insbesondere Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung realisiert werden können.

§ 9 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 6a BauGB.

B 1. Altablagerung Reg.-Nr. 333 06 503 -0217 (Bahnhof Langmeil) (§ 9 Abs. 6 BauGB)

von Siedlungsabfallen besteht nicht. Bei der Erfassungsbewertung wurde die Altablagerung als nicht altlastverdächtig eingestuft. Die genaue Abgrenzung der Altablagerung ist nicht bekannt. Im Hinblick auf die geplante nicht sensible Nutzung (Gewerbegebiet) und den vorliegenden Erkenntnissen, ist eine Begutachtung der betroffenen Fläche im Rahmen künftiger Baumaßnahmen gegenüber der Genehmigungsbehörde zu dokumentieren. Grundsätzlich werden keine Gefahren durch die o.g. Altablagerungsfläche für den einzelnen oder die Allgemeinheit erwartet.

Es ist nachzuweisen, dass durch die ehemalige Nutzung des Plangebietes als Bauhof keine Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, unter Berücksichtigung der Sensibilität der angestrebten Nutzung, maßgeblich zu gewährleisten. Der Nachweis ist gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd; Regionalstelle Wasserwirtschaft,

(BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.

B 2. Überschwemmungsgebiet des Gewässers 3. Ordnung Alsenz (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Überschwemmungsgebiet "Hembsbachmündung bis Imsbachmündung" Das Überschwemmungsgebiet des Gewässers III. Ordnung Alsenz wird entsprechend der 28.04. 2001 nachrichtlich übernommen.

Der wasserwirtschaftliche Grundsatz zu Rückhalteflächen gemäß § 77 WHG besagt, dass ihrer Funktion als Rückhaltefläche zu erhalten sind. Die Verpflichtung zur Freihaltung bindet als die mit ihren Vorhaben die Funktionsfähigkeit der Gebiete beeinträchtigen können. Die Vorschrift konkretisiert die Pflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 4 WHG, bei Maßnahmen, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses

Die Beeinträchtigungen im Zuge der Überbauung von Teilflächen des o.g. Überschwemmungsgebietes können nach Mitteilung durch die Obere Wasserbehörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern) mit Schreiben vom 07.08.2013 (Az. 32-2-16.13.03 Tgb.Nr. 24231) durch einen funktionalen Ausgleich ausgeglichen werden. Eine entsprechende Maßnahme ist mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen und ihr funktionaler Ausgleich ist nachzuweisen.

B 3. Wiedernutzung eines ehemaligen Bauhofs als Altstandort im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 6 BBodSchG (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Fläche des ehemaligen Bauhofs (Überplanung als Gewerbegebiet) ist als Altstandort im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu bezeichnen. In der Planurkunde wird die Fläche, deren Böden mit ggf. erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB gekennzeichnet.

Im Zuge der Wiedernutzung der Fläche ist im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, unter Berücksichtigung der Sensibilität der angestrebten gewerblichen Nutzung, maßgeblich im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewährleistet ist. Die fachliche Beurteilung des möglichen Gefährdungspotentials der Fläche und die Entscheidung, ob hier evtl. ein (sanierungsbedürftiger) Altstandort vorliegt, ist gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz; Kaiserslautern) zu führen.

C Hinweise

- C 1. Kulturdenkmäler Gemäß § 17 DSchG - Rheinland-Pfalz sind Funde (Kulturdenkmäler) unverzüglich bei der zuständigen Denkmalfachbehörde zu melden. Beim Antreffen archäologischer Funde ist dem Landesamt ein angemessener Zeitraum zur Durchführung von Rettungsgrabungen
- In Bezug auf die Erschließung des Gebietes ist darauf hinzuweisen: Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die Direktion Landesarchäologie, Speyer rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit die
- Direktion Landesarchäologie, Speyer diese, sofern notwendig, überwachen kann. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetztes vom 23. März 1978, in der aktuellen Fassung, hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu
- Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie, Speyer. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können.

C 2. Wassergefährdende Stoffe

auszubilden.

- Auf die Vorschriften des §§ 62, 63 Wasserhaushaltsgesetz (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) in Verbindung mit § 20 Landeswassergesetz (wassergefährdende Stoffe) und die "Landesverordnung über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (Anlagenverordnung – VawS) vom 1. Februar 1996, zuletzt geändert am 25. Februar 2010, GVBI, S. 52 wird hingewiesen. Das einschlägige technische Regelwerk ist zu beachten.
- Bei Grundbaumaßnahmen sind die Forderungen der DIN 1054 (Baugrund; zulässige Belastung des Baugrundes), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen) und DIN 4124 (Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten und Verbau) zu beachten. Für einzelne Baumaßnahmen werden grundsätzlich separate Gründungsmaßnahmen empfohlen.
- C 4. Bauen im Radonvorsorgegebiet Das Baugebiet liegt innerhalb von Flächen, in denen das natürlich vorkommende Edelgas Radon gutachterlich zu prüfen ist. Das in unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommende Edelgas, weißt vor allem in Süddeutschland und hier in den Mittelgebirgslagen eine erhöhte Konzentration in der Bodenluft auf. Die festgestellte Radonkonzentration ist der Radonvorsorgegebietsklasse zuzuordnen, das heißt das im Plangebiet entsprechende Schutzmaßnahmen zu prüfen sind. Die Präventionsmaßnahmen können den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnhäusern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bonn, 2004) entnommen werden. Eine gesetzliche Regelung mit verbindlichen Grenzwerten für die Radonkonzentration in der Raumluft von Häusern bzw. in der Bodenluft gibt es in Deutschland bisher nicht.
- C 5. Ausgleich der Wasserführung Gemäß den Bestimmungen der §§ 61/62 LWG sind die durch die Bebauung und Erschließung des Plangebietes hervorgerufenen nachteiligen Veränderungen der Abflussverhältnisse für das Oberflächenwasser auszugleichen. Im privaten Bereich kann dies zusätzlich durch den Bau von Zisternen o. ä. unterstützt werden.
- C 6. Grundwasserverhältnisse Die Ableitung von Dränagewässern in das Gewässer oder in das Kanalnetz ist nicht ge-stattet. Zum Schutz gegen Vernässung wird empfohlen die Unterkellerung in Form wasserdichter Wannen o. ä.
- C 7. Versorgungsleitungen/ Elektrizität/ Telekommunikation Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer/Planungsträger mit den zuständigen Versorgungsträgern rechtzeitig in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage von Leitungen und Anlagen

zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können. Die von der

So befinden sich zusätzliche Stromversorgungseinrichtungen der Pfalzwerke AG, Ludwigshafen im Plangebiet, die in der Planzeichnung zeichnerisch nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Erschließung berührten Behörden sind zur Abstimmung der technischen Belange im Rahmen der

Auf die Merkblätter "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft" und "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten" wird hingewiesen.

Sollten im Rahmen der Begrünung des Plangebietes Anpflanzungen im Bereich festgesetzter öffentlicher Erschließungsflächen vorgenommen werden sind nachfolgende Ausführungen zu

Unter Zugrundelegung der Vorgaben im "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989 und "GW 125: Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) von März 1989 ist auf folgendes hinzuweisen: Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/ Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestanstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistungen der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabensträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

- C 8. Brandschutz/ Trinkwasserversorgung Auf die Beachtung der §§ 6,7,15 und 41 (1) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) wird
- C 9. Kampfmittel Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht
- grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer hat vor Beginn von Erschließungsarbeiten eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma zu prüfen. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.
- C 10. Baumaßnahmen im Bereich der Bahntrasse Bei Maßnahmen für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in der Nähe der Bahnanlage ist grundsätzlich die Deutsche Bahn AG mit aussagekräftigen Planunterlagen zu beteiligen und ihr Einvernehmen einzuholen. Gegebenenfalls werden Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Deren Notwendigkeit ist vom Bauablauf, der verwendeten Baumaschinen und von der Entfernung zum Gleis abhängig und muss im Vorfeld mit der Deutschen Bahn AG angemeldet und abgestimmt werden. Die Stabilität der Bahnanlagen (Gleiskörper, Bahngraben, Bahndamm) darf durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Je nach Art der Bebauung können sich weitere Einschrän-kungen / Vorgaben in Bezug auf die angrenzende Bahntrasse ergeben,
- C 11. Sonstige Unklarheiten Bei allgemeinen Unklarheiten zur Zulässigkeit und baulichen Gestaltung von Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler empfohlen.

Verfahrensvermerke

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Raiffeisenstraße" in der Ortsgemeinde Winnweiler ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132) und die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58).

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Raiffeisenstraße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Winnweiler ortsüblich am 06.11.2013 bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Somit kann u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Jedoch wurden die im ursprünglichen Planverfahren abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Ausarbeitung der Entwurfsfassung berücksichtigt. Des Weiteren ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ein Umweltbericht nach § 2a BauGB und eine zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5, S. 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB entbehrlich. Landschaftspflegerische Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung erfolgte am 28.10.2013. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht hat in der Zeit von 06.02.2014 (Don-nerstag) bis einschließlich 06.03.2014 (Donnerstag) öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 29.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum Planentwurf vorgetragen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 29.01.2014 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Gleichzeitig fand die Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt. Während der Trägerbeteiligung gingen 14 Stellungnahmen ein.

Die Prüfung der während der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung eingegangen

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich Abwägungsbeschlüssen fand am _____ durch den Ortsgemeinderat statt.

Der Ortsgemeinderat hat am ______ den Bebauungsplanentwurf einschließlich der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO und § 88 LBauO).

Jacob, Ortsbürgermeister

Winnweiler, den

Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist in der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am _____ zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom _____ Az.:

Der Bebauungsplan bestehend aus Planurkunde vom August 2014, den textlichen Festsetzungen und der Begründung stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Winnweiler angeordnet.

Winnweiler, den

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am _____im Amtsblatt Nr. __ mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes naßgeblich. Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes "Raiffeisenstraße" einschließlich der zugeordneten Fachplanungen wurden rwiegend nachfolgende Rechtsgrundlagen berücksichtig

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), die zuletzt
- durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBL LS, 1548) geändert worden ist. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998, die zuletzt durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBI. S. 47) geändert ist, Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18. DezeMber 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli
- 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI, I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist: Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
- 19.08.2014 (GVBI. S. 181); Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBI. S. 387), das zuletzt durch die Verordnung vom 22. Juni
- 2010 (GVBI. S. 106) geändert worden ist, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7.
- August 2013 (BGBL LS. 3154) geändert worden ist. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBI. S. 402) geändert worden ist, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist,
- TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgeset: (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503). Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 1998, das zuletzt durch Artikel 1 zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2012 (GVBI. S. 163) geändert worden ist,
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBI. I S. 1388) geändert worden ist, Landesstraßengesetzt Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBI. S. 35) geändert worden ist,
- Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBI. S. 198), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBI, S. 209) geändert worden ist. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBI. IS. 1066), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBI, IS, 1218) geändert worden ist;
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 12. Januar 2012 (GVOBI. S. 83), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.04.2013 (GVOBI. S. 143) geändert worden ist; Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) geändert worden ist.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der /erbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, Jakobstraße 29, Referat 2, Zimmer 2/109, 67722 Winnweiler zu den üblichen Geschäftszeiten

LEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß FH_{max}. maximal zulässige Firsthöhe über Normalnull

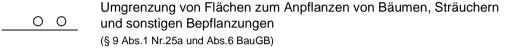
abweichende Bauweise

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

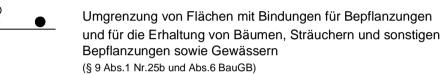
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitunger (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

→ ◆ oberirdisch — — Schutzstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

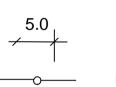


SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1, Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (§ 5 Abs.3 Nr.3 und Abs. 4 BauGB)

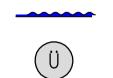
KENNZEICHNUNGEN



Maßangaben in Meter

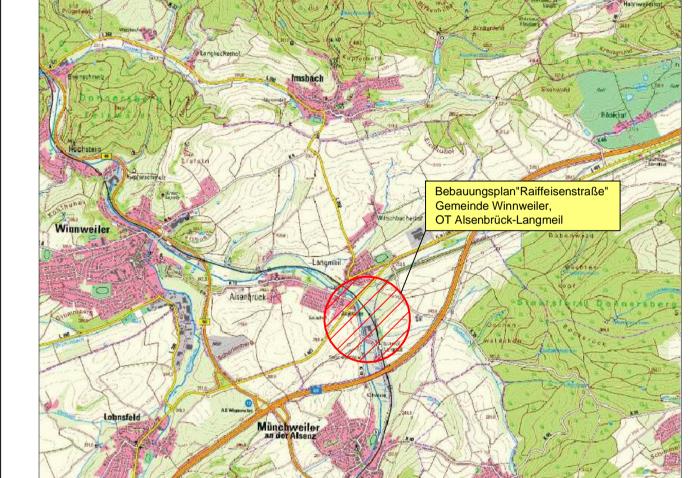
bestehende Grundstücksgrenze Polygonpunkte (Nagel) sind untereinander auf Höhengenauigkeit zu prüfen

NACHRICHTLICHE ÜBERNHAME



§ 9 Abs. 6a BauGB nach Rechtsverordnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt a. d. Weinstraße vom 28.04.2001 Hinweis: Es wird auf die Verbotstatbestände gemäß § 4 der Rechtsverordnung hingewiesen. Insbesondere erfordert die Bebauung einer Fläche im Überschwemmungsgebiet eine Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 88, 89 LWG von der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern) bevor ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden kann.

Überschwemmungsgebiet des Gewässers 2. Ordnung Alsenz gemäß



Planungsgrundlagen Kataster Grundkarte UTM Januar 2013 Das amtliche Kataster gilt lediglich als Orientierungshilfe. Für die Lagegenauigkeit kann keine Gewährleistung übernommen werden. Vermessung Aufnahme Koordinaten Höhenfestpunkt

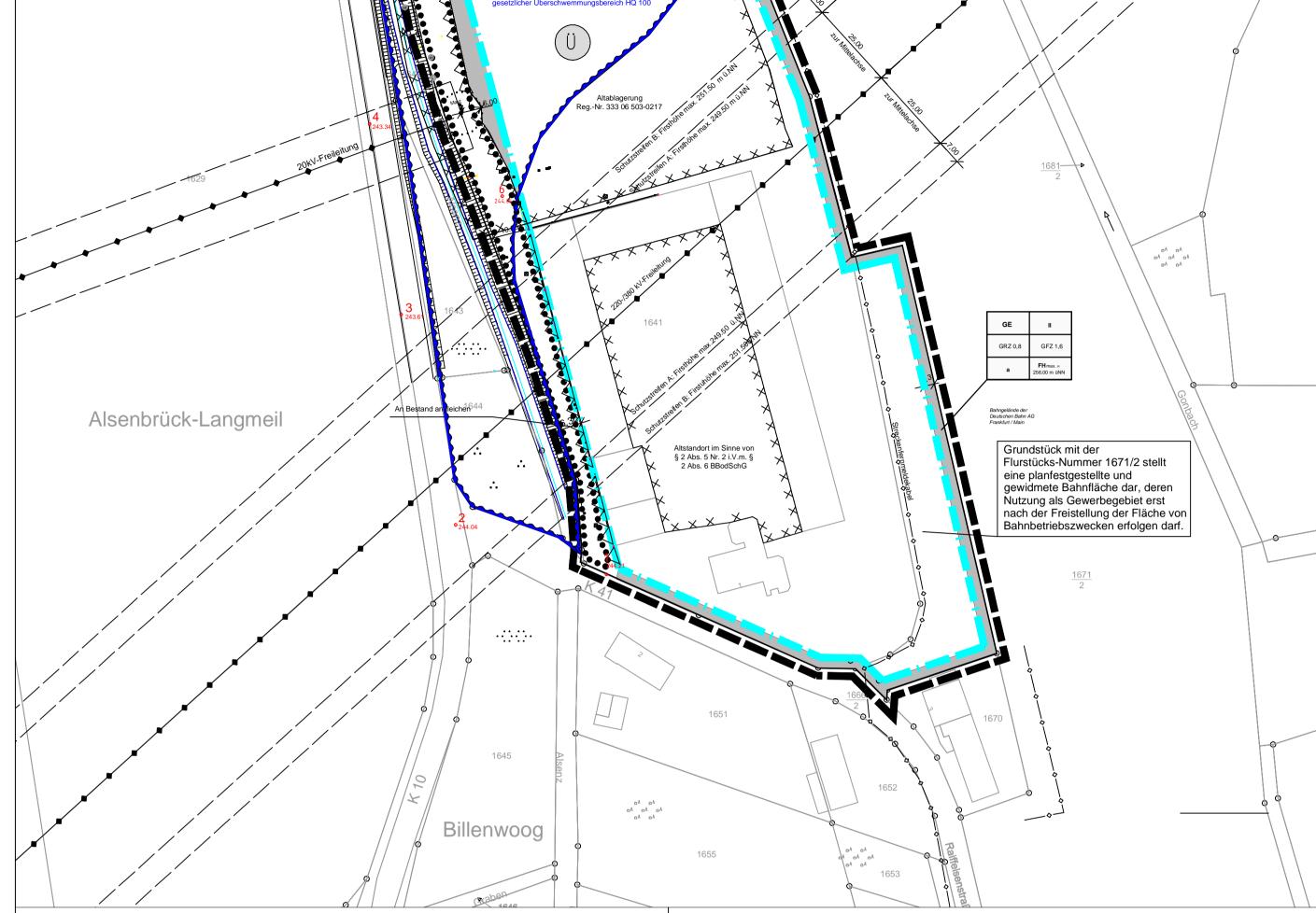
	Gemeinde Winnweiler OT Alsenbrück - Langmeil
	Bebauungsplan "Raiffeisenstrasse' im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
sverfasser	Teil·

Bebauungsplan

August 2014 Gezeichnet: Pe L 13 141 E/R

Beratende Ingenieure für Bauwesen und Umweltschutz





A 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO) a. Entsprechend der zeichnerischen Darstellung ist als Art der baulichen Nutzung ein

Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

der Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken als Gewerbegebiet genutzt werden. In der Planurkunde erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung. Für das Gewerbegebiet wird nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO festgesetzt, dass die nach § 8

zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, allgemein Unzulässig im Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 allgemein zulässigen Nutzungen durch Tankstellen (außer Elektrotankstellen) und Anlagen

textlichen Festsetzungen A10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß

A 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird entsprechend der folgenden Aufstellung (vgl. Grundflächenzahl : 0,8 (GRZ) Geschoßflächenzahl: 1,6 (GFZ)

Schutzstreifen ,B' liegen, beträgt die zulässige Firsthöhe 251,50 m über Normalnull. Es wird Schutzstreifen "A" und "B" nach Zustimmung mit dem zuständigen Versorger zulässig sind. Als oberer Bezugspunkt zum Einmessen der Firsthöhe gilt die Oberkante des Schnittpunktes der beiden Dachschenkel. Als unterer Bezugspunkt gilt Normalnull als Nullniveau. In der Planurkunde sind drei Polygonpunkte als Bezugsgrößen dargestellt, deren Höhengenauigkeit

A 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. § 22 BauNVO)

Für das Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es dürfen Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet werden. Die Länge der Hausformen wird freigestellt.

Oberbodens mit Erdaushub oder Baumaterial sowie die Verdichtung durch Baufahrzeuge ist unzulässig. Der gelagerte Mutterboden ist bei der Gestaltung der privaten und öffentlichen

Grünflächen möglichst wieder einzubauen.

Beidseits der Leitungsmitte (Mittelachse) der 220-/380-kV-Freileitung im Gewerbegebiet wird

Schutzstreifen ,B' mit einer Breite von 7,00 m festgesetzt. Innerhalb der Schutzstreifen "A" und "B" müssen Gebäude eine Bedachung nach DIN 4102

c. Innerhalb der Schutzstreifen "A" und "B" dürfen nur solche Anpflanzungen vorge-nommen Randbereich bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen dürfen nur Gehölze gepflanzt werden. durch deren Endwuchshöhe keine Beeinträchtigungen der Freileitung zu erwarten sind (u.a. leitungsgefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit, weitere Schritte

d. Die 220-/380-kV-Freileitung und deren Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.

Beidseits der Leitungsmitte (Mittelachse) der 20-kV-Freileitung im Gewerbegebiet wird gemäß

Die Uferrand der Alsenz (Gewässer III. Ordnung) ist gemäß Planeintrag im Bestand zu sichern und extensiv zu erhalten. Die Fläche dient der Offenhaltung des Gewässerrands. Durch den

B Nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnungen i.V.m.

Im Gewerbegebiet befindet sich die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasste Altablagerung Reg.-Nr. 333 06 503 —0217 (Bahnhof Langmeil). Bei der Fläche handelt es sich um eine Altablagerung i. S. von § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Gemäß den Erhebungsdaten wurden Bauschutt und Erdaushub abgelagert. Ein Verdacht auf Mitablagerungen

schädlichen Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit bei einer Bebauung bzw. Wiedernutzung der Flächen entstehen. Im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die

Abfallwirtschaft, Bodeschutz; Kaiserslautern) zu führen. Bei den erforderlichen Untersuchungen sind die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Rechtsverordnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße vom Überschwemmungsgebiete — auch solche ohne förmliche Festsetzung (vgl. § 76 Abs. 1 WHG) - in unmittelbar geltendes Recht nicht nur die Wasserbehörden, sondern alle Planungsträger und Nutzer,

zu vermeiden.